

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SL Service GmbH

I. GELTUNG

Alle Lieferungen und Leistungen der SL Service GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der schriftlichen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages (im Folgenden „Hauptvertrag“ genannt) und der dem Hauptvertrag beigefügten nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt).

II. BINDUNG AN ANGEBOTE

Von SL Service GmbH abgegebene Angebote und Preise sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn SL Service GmbH die Annahme des Angebots von SL Service GmbH durch den Kunden und damit den Vertrag schriftlich bestätigt.

III. ÜBERLASSENE UNTERLAGEN

1. SL Service GmbH behält sich an allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen (z. B. Kalkulationen, Zeichnungen usw.) die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit SL Service GmbH dies dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich gestattet hat.
2. Soweit Kunden das Angebot der SL Service GmbH nicht annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an SL Service GmbH zurückzusenden.

IV. LEISTUNGEN DER SL SERVICE GMBH

1. Die für die ordnungsgemäße Installation der Hard- oder Software technisch notwendigen Voraussetzungen lässt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung rechtzeitig vor Anlieferung der Hard- oder Software herstellen. Die technischen Installationsvoraussetzungen müssen den im Hauptvertrag genannten Installationsrichtlinien und Fachnormen entsprechen. Die Installation der Hard- oder Software selbst erfolgt durch SL Service GmbH nur, soweit dies schriftlich vereinbart ist.
2. Schulungen und Einarbeitungen für die Nutzung von Software führt SL Service GmbH nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und gegen eine gesonderte Vergütung durch, es sei denn die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Der Kunde ist verpflichtet, SL Service GmbH auf entsprechende Anforderung unverzüglich alle Angaben unentgeltlich zu machen, die zur Erbringung einer vertragsgerechten Leistung erforderlich sind. Hierzu wird der Kunde SL Service GmbH insbesondere auf entsprechende Anforderung unverzüglich ausreichend Arbeitsdaten zur Verfügung stellen, um die Funktions- und Betriebsfähigkeit der Hard- oder Software im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Leistungsangaben überprüfen zu können. Ebenso wird der Kunde unverzüglich auf entsprechende Anforderung von SL Service GmbH gewonnene Testergebnisse unentgeltlich auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsangaben auswerten und überprüfen.
4. SL Service GmbH legt bei der Erbringung ihrer Leistungen alle Angaben des Kunden als richtig zugrunde. SL Service GmbH überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben nur, wenn dies im Hauptvertrag ausdrücklich vereinbart ist.
5. Soweit erforderlich, räumt der Kunde SL Service GmbH die Möglichkeit ein, die Hard- oder Software beim Kunden oder ihrem sonstigen Einsatzort im notwendigen Umfang zu testen.
6. Zu jeder gelieferten Software übergibt SL Service GmbH unentgeltlich ein Exemplar einer Anwenderbeschreibung. Bei im Handel nicht frei verkäuflicher Software (im Folgenden „Individualsoftware“ genannt) übergibt SL Service GmbH auf Anforderung des Kunden unentgeltlich ein Exemplar einer Anwender-Dokumentation. Zusätzliche Exemplare von Dokumentationen und sonstigen Software-Unterlagen sind gesondert zu vergüten.
7. SL Service GmbH überträgt dem Kunden keine Nutzungs- und Verwertungsrechte, die über die Nutzung der vertraglich vereinbarten Hard- oder Softwarelieferungen hinausgehen. Der Kunde wird die Hard- oder Software und die dazugehörigen Dokumentationen vertraulich behandeln und durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen vor unbefugtem Zugriff schützen.
8. Es ist dem Kunden ohne schriftliche Einwilligung von SL Service GmbH nicht gestattet, die Hard- oder Software oder die dazugehörigen Dokumentationen ganz oder teilweise zu ändern, anzupassen, zu dekompileieren, zu kopieren oder an Dritte weiterzugeben. Soweit SL Service GmbH einer Änderung oder Anpassung durch den Kunden zustimmt, erfolgt die Änderung und Anpassung auf Kosten und Gefahr des Kunden. Auch für die vom Kunden mit Einwilligung von SL Service GmbH geänderte oder angepasste Hard- oder Software und die dazugehörigen Dokumentationen gelten die vorstehenden Regelungen.
9. Es ist dem Kunden ohne schriftliche Einwilligung von SL Service GmbH nicht gestattet, das Know-How von SL Service GmbH zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.
10. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, die betreffende Software zu löschen und die gesamte Software einschließlich aller Kopien oder Teilkopien von unveränderten und geänderten oder angepassten Fassungen sowie die dazugehörigen Dokumentationen an SL Service GmbH zurückzugeben.

V. DATENSICHERUNG

Wird (insbesondere im Rahmen von Gewährleistungs- oder Reparaturarbeiten an Computern) der SL Service GmbH ein Datenträger überlassen, oder wird der SL Service GmbH der Zugriff hierauf gestattet, so hat der Kunde zuvor eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass vorhandene Daten gesichert werden. Die Datensicherung ist im Hinblick auf mögliche Datenverluste für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

Jeder Computeranwender/-besitzer ist selbst für die Datensicherung seines Systems verantwortlich und muss diese selbst und ohne Aufforderung, vor und nach jeder geplanten Tätigkeit unsererseits, durchführen, so dass die Daten im Falle eines Datenverlustes wieder aufgespielt werden können. Ist eine Datensicherung durch den Besitzer/Anwender nicht möglich, hat diese durch eine Vertretung des Anwenders zu erfolgen. Ist eine Datensicherung durch einen Systemfehler nicht möglich bzw. ist keine Datensicherung erfolgt, haftet SL Service GmbH nicht für den Verlust von Daten und eventuell dadurch auftretende Schäden bzw. der Funktionsunfähigkeit des Systems.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Anlieferung der Hard- oder Software beim Kunden. Bei der Lieferung von Individualsoftware beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Abnahme durch den Kunden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, die Hard- oder Software und etwaig mitgelieferte Dokumentationen zu untersuchen und SL Service GmbH offensichtliche Lieferunvollständigkeiten oder offensichtliche Mängel unter konkreter Bezeichnung der Unvollständigkeit oder des Mangels schriftlich mitzuteilen. Verborgene Lieferunvollständigkeiten oder verborgene Mängel sind SL Service GmbH unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB gelten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen die Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377, 378 HGB.
3. Der Kunde ist verpflichtet, SL Service GmbH die Überprüfung der reklamierten Hard- und Software nach Wahl von SL Service GmbH beim Kunden oder bei SL Service GmbH zu gestatten. Verweigert der Kunde die Überprüfung der Hard- oder Software durch SL Service GmbH, wird SL Service GmbH von der Gewährleistung frei.
4. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf die Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn eine angemessene Anzahl von Nacherfüllungsversuchen in einer angemessenen Nachbesserungszeit fehlschlägt, ist der Kunde berechtigt, Wandlung oder Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
5. SL Service GmbH übernimmt keine Gewähr für Mängel, die durch äußere Einflüsse, durch Bedienungsfehler, durch eine fehlerhafte Installation durch den Kunden oder durch einen Dritten, durch die Nichtbefolgung von Betriebs- bzw. Wartungsanweisungen oder durch Eingriffe in die Hard- oder Software durch den Kunden oder durch einen Dritten entstehen. SL Service GmbH übernimmt ferner keine Gewähr für Schäden, die durch den Betrieb der Hard- oder Software mit nicht kompatibler Hard- oder Software oder nicht kompatiblen Verbrauchsmaterialien entstehen, es sei denn, SL Service GmbH hat die Kompatibilität ausdrücklich schriftlich zugesichert. Schließlich übernimmt SL Service GmbH keine Gewähr für die Geeignetheit der Hard- oder Software für einen bestimmten Verwendungszweck, es sei denn SL Service GmbH hat einen bestimmten Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich zugesichert.
6. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Kunde verpflichtet, SL Service GmbH alle durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
7. Im Falle der Nachbesserung von Hardware erwirbt SL Service GmbH mit dem Ausbau Eigentum an den ausgebauten Hardwareteilen. Bei der Ersatzlieferung von Hardware oder Hardwareteilen erwirbt SL Service GmbH mit der Anlieferung der neuen Hardware oder Hardwareteile beim Kunden das Eigentum an der auszutauschenden Hardware bzw. den auszutauschenden Hardwareteilen.
8. Leistungsangaben für Hard- oder Software stellen nur Beschreibungen und keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 Abs. 1 BGB dar, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
9. Jegliche Gewährleistung auf erbrachte Dienstleistungen (Softwareinstallation, Konfiguration von Hard und Software) erlischt, wenn der Kunde die Möglichkeit zu Eingriffen, d.h. Systemänderungen hat, und/oder Reparaturen an Geräten und/oder Änderungen der Konfigurationseinstellungen von Software oder/und Hardwareparametern an den Computersystemen vornimmt oder vornehmen lässt.
10. Gewährleistung auf erbrachte Dienstleistung (Softwareinstallation, Konfiguration von Hard und Software) erlischt, wenn aufgrund eines technischen Fehlers, Hardware getauscht bzw. repariert werden muss. Die Installation von Softwarekomponenten, Konfiguration der Hardware, sowie eine Datenrücksicherung bleiben von der Gewährleistung ausgeschlossen, da sich diese nur auf das fehlerhafte System selbst bezieht.
11. Mehraufwendungen und Schäden, die der Kunde durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Angaben, durch Änderungswünsche oder durch sonstige Behinderungen verursacht und zu vertreten hat, sind von dem Kunden gesondert zu erstatten.

VII. PREISE, ZAHLUNGEN FÄLLIGKEIT

1. Alle Preise und Vergütungen sind in Euro zzgl. etwa anfallenden Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Kosten für Fracht, Porto und - Versicherung sind im Preis oder in der Vergütung nicht enthalten, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. An- und Abfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit und werden als Arbeitszeit vergütet. Die sonstigen Kosten der An- und Abfahrt sowie Spesen sind ebenfalls gesondert zu vergüten.
4. Alle Geldforderungen von SL Service GmbH gegenüber dem Kunden werden fällig, sobald die Rechnung dem Kunden zugeht. Zahlungen gelten erst mit Gutschrift auf dem Konto von SL Service GmbH als bewirkt. Etwaige Diskont- und Bankspesen trägt der Kunde.
5. Geldforderungen von SL Service GmbH sind vom Kunden, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, mit 8 % über dem Basiszinssatz p.a. seit Fälligkeit, anderenfalls mit 5 % über dem Basiszinssatz p.a. seit 30 Tagen nach Fälligkeit der Forderung und Rechnung zu verzinsen. Weißt der Kunde für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und Eintritt des Verzuges einen geringeren Zinsschaden von SL Service GmbH nach, hat der Kunde nur Zinsen in der geringeren Höhe an SL Service GmbH zu zahlen. Daneben bleibt SL Service GmbH auch die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vorbehalten.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig. In diesem Falle kann SL Service GmbH bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, die Herausgabe der gelieferten Hard- und Software verlangen und diese beim Kunden abholen, ohne dass deswegen ein Vertragsrücktritt erfolgt. Der Kunde hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz.

VIII. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Dem Kunden kann gegenüber Ansprüchen von SL Service GmbH nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Anspruch von SL Service GmbH beruht.

IX. LIEFERZEIT UND LIEFERTERMINE

1. Lieferzeiten und Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie im Hauptvertrag oder sonst schriftlich von SL Service GmbH als verbindlich bestätigt sind.
2. Bei Vertragsänderungen durch den Kunden nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch SL Service GmbH, ist SL Service GmbH an früher bestätigte Lieferzeiten und Liefertermine nicht mehr gebunden.
3. Bei vom Kunden verursachten Verzögerungen der Vertragserfüllung, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Bereitstellung erforderlicher Unterlagen, bei nicht rechtzeitiger Übermittlung von für die zur Erbringung einer vertragsgerechten Leistung erforderlichen Angaben oder bei sonstigen Verletzungen von Mitwirkungspflichten des Kunden, verschieben sich die vereinbarten Lieferzeiten und Liefertermine angemessen.
4. Verzögert sich die Leistungserbringung von SL Service GmbH aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen so verschieben sich die vereinbarten Lieferzeiten und Liefertermine angemessen, soweit die aufgetretenen Hindernisse für die Leistungserbringung durch SL Service GmbH von erheblichem Einfluss sind.
5. In den vorstehenden Fällen der Veränderung der Lieferzeiten und Lieferterminen kann SL Service GmbH, anstatt eine angemessene Verschiebung der Lieferzeit oder Liefertermine zu verlangen, vom Hauptvertrag zurückzutreten, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden angemessen erscheint. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung zu.

X. LIEFERUNG UND GEFAHREÜBERGANG

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Hard- oder Software an die zur Ausführung der Versendung oder des Transports bestimmten Person übergeben wird. Dies gilt auch dann wenn, SL Service GmbH den Transport selbst übernimmt. Soweit sich der Transport oder die Versendung der Hard- oder Software ohne Verschulden von SL Service GmbH verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem SL Service GmbH dem Kunden mitteilt, dass die Hard- oder Software zum Abtransport bereitsteht.
2. SL Service GmbH übernimmt für den Transport, die Versendung und die Verpackung der Hard- oder Software keine Haftung.
3. Der Versand oder Transport erfolgt an die sich aus der Auftragsbestätigung ergebende Adresse des Kunden. Die Kosten des Versands, des Transportes oder der Verpackung trägt der Kunde.
4. Liefert SL Service GmbH Individualsoftware, hat der Kunde die Individualsoftware unverzüglich nach Übergabe abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der Kunde die Abnahme nicht schriftlich, so gilt die Individualsoftware zwei Wochen nach tatsächlicher Übergabe als abgenommen, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Nutzung der Individualsoftware aufgrund eines wesentlichen Fehlers nicht möglich ist.

XI. HAFTUNG

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, und aus unerlaubter Handlung sind gegenüber SL Service GmbH und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder der Schaden in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht.
2. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet SL Service GmbH nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten regelmäßig gesichert werden und aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem

Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere obliegt dem Kunden die Pflicht der regelmäßigen Sicherung der Daten, die in Abständen erfolgen muss, die der Wichtigkeit der Daten angemessen sind. Wird diese regelmäßige Datensicherung oder eine spezielle Datensicherung vor allen Eingriffen in das System, nicht oder nur unvollständig ausgeführt, haftet SL Service GmbH nicht für durch Tätigkeit der SL Service GmbH verlorene oder nicht wieder herstellbare Daten.

3. Wird SL Service GmbH vom Kunden wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter einzustehen hat, kann SL Service GmbH verlangen, dass sich der Kunde zunächst gemeinsam mit SL Service GmbH bei dem Dritten um die ernsthafteste Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht.

XII. SICHERUNGEN, EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Hard- oder Software bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch den Kunden Eigentum von SL Service GmbH.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Hard- oder Software an Dritte zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden, solange der Eigentumsvorbehalt zugunsten von SL Service GmbH besteht. Der Kunde hat SL Service GmbH unverzüglich zu informieren, wenn eine Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahme erfolgt, die das Eigentum von SL Service GmbH beeinträchtigen kann. Darüber hinaus hat der Kunde den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich auf das Eigentumsrecht von SL Service GmbH hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SL Service GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Hard- oder Software pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum hieran noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen oder durch einen Wartungsvertrag abdecken.
4. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis erfolgt eine etwaige Be- und Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Hard- oder Software durch den Kunden im Namen und im Auftrag von SL Service GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der gelieferten Hard- oder Software an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Hard- oder Software mit anderen, SL Service GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt SL Service GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von SL Service GmbH gelieferten Hard- oder Software zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde SL Service GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SL Service GmbH verwahrt.

XIII. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

1. Beide Parteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall ist die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht erforderlich.
2. Kündigt SL Service GmbH den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, steht SL Service GmbH gleichwohl die vereinbarte Vergütung zu, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen bzw. der von SL Service GmbH ersparten Anschaffungskosten und sonstige Aufwendungen für die noch nicht gelieferte Leistung, Hard- oder Software.

XIV. RÜCKABWICKLUNG DES HAUPTVERTRAGES

1. Bei der Rückabwicklung des Hauptvertrages muss sich der Kunde die Zeit der Nutzung der Hard- oder Software anrechnen lassen. Im Hinblick auf eine durchschnittliche Lebensdauer von 40 Monaten bei Hard- oder Software, beträgt die vom Kunden zu zahlende Nutzungsentschädigung 1/40stel des für die jeweilige Hard- oder Software vereinbarten Preises je angefangenem Monat der Nutzung, es sei denn der Kunde weißt nach, dass er die Hard- oder Software nicht genutzt hat.
2. Bei Verschlechterung (z. B. durch offensichtliche Gebrauchsspuren) oder Untergang der Hard- oder Software vor Rücksendung an SL Service GmbH, hat der Kunde die Wertminderung bzw. den Wert der Hard- oder Software zu ersetzen.
3. Soweit SL Service GmbH berechtigt ist, von dem Hauptvertrag zurückzutreten oder den Hauptvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, kann SL Service GmbH von dem Kunden einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Vergütung verlangen, es sei denn der Kunde weist nach, dass SL Service GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist nur der geringere Schaden zu ersetzen. Davon unberührt bleibt das Recht von SL Service GmbH, einen höheren Schadensersatzanspruch nachzuweisen und geltend zu machen.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Dinkelsbühl.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Hauptvertrag ist Dinkelsbühl.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Hauptvertrages und/oder der AGB unwirksam sein oder der Hauptvertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Teile am nächsten kommt, sonst gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Dinkelsbühl, 17.01.2018



SL Service GmbH
Innovativ-Ring 1, Waldeck
D-91550 Dinkelsbühl

Telefon + 49 (0) 98 51 - 58 258 90
Telefax + 49 (0) 98 51 - 58 258 98
E-Mail: info@sl-sv.de
www.sl-sv.de